

# CHECKLISTE für Gemeinden bei Ereignissen mit Hunden

## 1. Entgegennahme der Meldung

Anzeige  
Meldung

Sofort-  
mass-  
nahmen?

Erstabklärungen  
der Gemeinde  
(Siehe S. 4!)

Bearbeitung

Handlungsbe-  
darf gegeben?

Gemeinde zu-  
ständig?

Stellungnahme  
einfordern

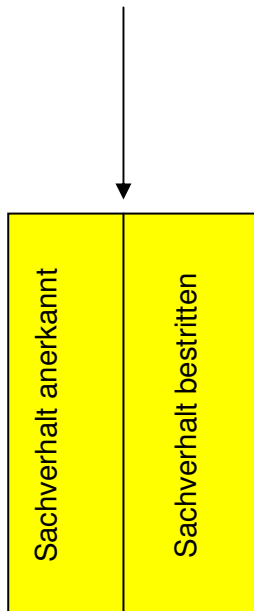
- Stammt die Meldung vom Betroffenen?
  - Wenn möglich schriftliche Anzeige mit Datum und Unterschrift verlangen
  - Bei mündlicher Anzeige: Aktennotiz erstellen und unterzeichnen lassen sowie selbst unterzeichnen
  - Anzeigen müssen einen konkreten Sachverhalt betreffen (Nachfragepflicht)
- Kommt die Meldung von einem Dritten (d.h. nicht vom Sachverhalt betroffenen)?
  - Sachverhalt erfragen, Aktennotiz erstellen und unterzeichnen
  - Die Meldung muss genügend konkret sein (Nachfragepflicht)
- Was ist wann, wo und wie vorgefallen?
- Sind allenfalls *Sofortmassnahmen* notwendig (Koordination mit Polizei, Bezirksamt, Kantonstierarzt, Tierschutz etc.)?
- Beteiligte Personen und Hunde; mögliche Auskunftspersonen?

## 2. Bearbeitung der Meldung

Erstabklärung (siehe → Seite 4!) und Grobabklärung:

- Handelt es sich um eine Sache, welche wesentlich und konkret ist?
  - Nein: Mitteilung an Meldeperson, dass nichts unternommen wird (evtl. schon mündlich am Schalter, dann aber kurze Aktennotiz erstellen)
  - Ja: Weiterverfolgung
- Betrifft es einen Sachverhalt, für welchen die Gemeinde **zuständig** ist (Hundegesetz)?
  - Nein: Weiterleitung an die zuständige Stelle (z.B. Bezirksamt bei Strafanzeigen, Veterinäramt etc.)
  - Ja: Zustellung einer Kopie der Anzeige oder Aktennotiz an die vom Vorwurf betroffene(n) Person(en) zur Stellungnahme (rechtliches Gehör!)
    - Eingeschrieben mit einem Begleitbrief
    - Frist ansetzen zur Einreichung der Stellungnahme mit der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist aufgrund der Unterlagen und Abklärungen entschieden werde
    - Evtl. Hinweis auf Kostenfolgen und Möglichkeit eines Kostenvorschusses bei aufwändigen Abklärungen gemäss § 7 Abs. 4

### 3. Festlegung des für die Beurteilung des Vorfalles massgeblichen Sachverhaltes



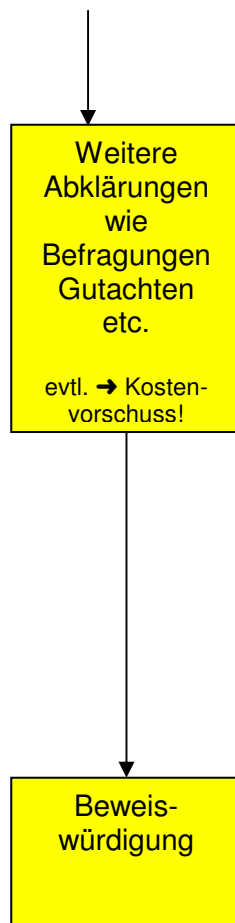
- Wenn eine Stellungnahme eingeht und der Sachverhalt anerkannt wird:
  - Weiteres Vorgehen nach → Ziffer 4.
- Falls keine Stellungnahme innert Frist eingeht:
  - Grundsätzlich abstellen auf die gemachten Angaben, falls diese glaubhaft und belegt sind, sonst weitere Abklärungen (siehe unten) vornehmen und dann weiteres Vorgehen nach Ziffer 4
- Wenn der Sachverhalt in der Stellungnahme bestritten wird oder sonst unglaubhaft oder nicht belegt ist:

Wenn Anzeige glaubhaft, Einforderung eines **Kostenvorschusses** mit separater korrekter Verfügung gemäss § 7 Abs. 4 HundeG unter Hinweis auf Zwangsmassnahmen gemäss § 7a HundeG.

Falls kein Kostenvorschuss angeordnet oder dieser bezahlt wurde:

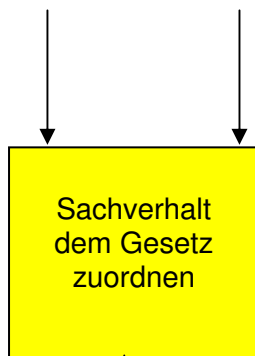
Ermittlung und Darstellung des Sachverhaltes durch **weitere Abklärungen** wie

- Anhalten des Anzeigerstatters, genauere Angaben zu machen und Beweise zu erbringen (Fotos, etc.) oder Beweismittel zu nennen (Angabe von Personen, die den Vorfall beobachtet haben und Aussagen dazu machen können)
- Befragung allfälliger weiterer Person zum konkreten Vorfall (als Auskunftspersonen)
- eigene Abklärungen vornehmen (Augenschein, Aktenbezug früherer Fälle, Erkundigungen, Aktennotizen etc.)
- Gutachten bei Kynologen, Ethologen oder ausgebildetem Tierarzt in Auftrag geben (Liste beim Veterinäramt erhältlich)
- formelle Zeugeneinvernahmen durch Bezirksamt durchführen lassen (Aussagen des Befragten werden unter Strafdrohung gemacht; empfiehlt sich nur bei schwerwiegenden Vorfällen) (Rechtsgrundlage: § 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz; RB 170.1)



#### Beweiswürdigung:

- Was ist genau vorgefallen und wie ist dies belegt?
- Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen und Glaubhaftigkeit von deren Aussagen prüfen (frühere ähnliche Vorfälle sind nur Indizien für die Richtigkeit der Sachdarstellung des Anzeigerstatters und verleihen dessen Angaben daher unter Umständen etwas mehr Gewicht)
- Ergebnisse des Augenscheins und des Gutachtens sowie weiterer Berichte, Akten und Unterlagen würdigen, das heisst, dazu Stellung zu nehmen (ob sie folgerichtig scheinen, warum oder warum nicht etc.)



**Gesetzliche Grundlagen zur Anordnung von Massnahmen:**

- Allg. Massnahmen  
⇒ § 7 Hundegesetz
- Beseitigung des Hundes:  
⇒ § 5 Hundegesetz (neutrales Gutachten erforderlich)

#### 4. Rechtliche Einordnung des ermittelten Sachverhaltes

Frage: Wurden Vorschriften der Hundegesetzgebung verletzt? Wenn nein: Verfügung, dass keine Massnahmen getroffen werden (muss ebenfalls mitgeteilt werden!)

Wenn ja: welche? (⇒ §§ 1 und 2 Hundegesetz)

- Hat die Hundehaltung unzumutbares Ärgernis erregt?
- Wurden Mensch oder Tier gefährdet oder ernsthaft belästigt?
- Ist die Hundehaltung mit gesundheitlichen Missständen verbunden?
- Hat sich ein Hundehalter rechtskräftigen Weisungen des Gemeinderates über die Hundehaltung widersetzt?
- Für wen (Menschen, andere Tiere etc.) ist der betreffende Hund gefährlich (allenfalls gemäss Ergebnis des Gutachtens)?

#### 5. Anordnung von Massnahmen gemäss Hundegesetzgebung

Gemäss Hundegesetzgebung sind folgende **Massnahmen** denkbar, welche dem Prinzip der **Verhältnismässigkeit** (je schwerwiegender der Vorfall, um so einschneidender die Massnahmen) folgen müssen:

- Bei unzumutbarer Erregung von Ärgernis oder Gefährdung oder ernsthafter Belästigung von Mensch oder Tier:
  - Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung (Verwarnung, Leinenzwang, Betretverbot, Einsperrpflicht, **etc.** → siehe **neuen § 7** HundeG!)
- Bei Missachtung obenstehender Weisungen, gesundheitlichen Missständen, unzumutbarer Belästigung oder ernsthafter Gefährdung von Mensch oder Tier:
  - weitere / schärfere Massnahmen gemäss § 7 Abs. 2 HundeG
  - Vorübergehende oder dauernde Einschränkung oder Verbot der Hundehaltung
- bei erneutem Verstoss gegen Hundehaltungsvorschriften trotz Verwarnung oder unter Missachtung der Weisungen:
  - Anzeige an Bezirksamt und/oder schärfere Massnahmen
- bei gefährlicher Hundehaltung (braucht in der Regel immer ein Fachgutachten!):
  - Vorübergehendes (bis Gefahr allenfalls beseitigt ist) oder dauerndes Halteverbot
  - Verfügung zur Beseitigung (Euthanasie) des Hundes (braucht ein neutrales Fachgutachten!)

#### Anhang:

- Hinweise für einen Entscheid
- Möglicher Textvorschlag für die Erteilung eines Gutachtensauftrags
- Abklärungsempfehlung an Gemeinde bei Meldungseingang

---

### Zusätzliche Hinweise:

- Im Entscheid müssen Sachverhalt und Beweismittel aufgeführt und die angeordneten Massnahmen begründet werden. Für den Entscheid sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden (Gebührenordnung der Gemeinde bzw. § 7 Abs. 4 Hundegesetz), falls Massnahmen angeordnet werden. Möglichkeit eines Kostenvorschusses gemäss § 7 Abs. 4 Hundegesetz!
- Je nach in Betracht zu ziehender Massnahme sind vor Erlass einer solchen Anordnung Fachpersonen wie Ethologen, Tierärzte und Kynologen anzuhören bzw. beizuziehen. Das Veterinäramt des Kantons Thurgau verfügt über entsprechende Adressen.
- Die Mitteilung des Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung versenden an:
  - betroffenen Hundehalter (immer, auch wenn keine Massnahme verfügt wird!)
  - Aktenregistratur der Gemeinde
  - Anzeigerstatter  
(Der Anzeigerstatter ist unter Umständen Partei und erhält auch eine Mitteilung! Im Zweifelsfall Rückfrage beim kant. Veterinäramt oder Rechtsdienst DIV)

---

### Beispiel für einen Gutachtensauftrag:

(Einleitung, Beschrieb eines kurzen Sachverhalts und was die Gemeinde bereits getan hat.) ...

Um über geeignete Massnahmen befinden zu können, ersuchen wir Sie um Begutachtung der Hundehaltung von ... sowie des Hundes (z.B. fünfjährigen Deutschen Schäferhundes „Alex,“) und um Erstellung eines Berichts, welcher insbesondere folgende Fragen beantworten und kurz begründen soll:

1. Wie taxieren Sie die Gefährlichkeit des Hundes .... gegenüber Menschen, vor allem Kindern, und gegenüber anderen Hunden und Tieren?
2. Durch welche Massnahmen kann das Risiko einer weiteren Gefährdung oder erheblichen Belästigung durch den Hund ..... genügend vermindert werden?
3. Sind die Hundehalter ... und .... mit dem Hund ... unter Beachtung der Weisungen von Ziff. 2 zu einer Hundehaltung im Rahmen eines tragbaren Risikos fähig?
4. Halten Sie vorliegend aus ethologischer (verhaltenskundlicher) und kynologischer Sicht weitere oder andere Massnahmen für angezeigt?
5. Allfällige weitere Bemerkungen?

Wir danken Ihnen für Ihren Bericht innert Monatsfrist und erlauben uns, Sie auf Art. 307 StGB aufmerksam zu machen. Ihre Kostennote wollen Sie separat mit dem Bericht an uns einreichen.

---

### Abklärungsempfehlung an Gemeinde bei Meldungseingang (Erstabklärung)

Wenn eine weiterzuverfolgende Meldung eingeht, **sollte die Gemeinde vorab prüfen**, ob der **Hund gekennzeichnet und registriert** ist (in ANIS-Datenbank nachschauen), es für dessen Haltung eine Bewilligung braucht und die Bewilligung vorliegt (evtl. auch Eintrag in ANIS-Datenbank) und der Hund ein Erwachsenengewicht von mehr als 15 kg hat bzw. haben wird und damit einen Hundeerziehungskurs besuchen bzw. besucht haben muss.

Wenn diese groben Abklärungen zu einem negativen Kontrollergebnis führen, ist dem Hundehalter Gelegenheit zu geben, neben dem behaupteten Vorfall auch zum Kontrollergebnis Stellung zu nehmen. Wenn noch nähere Angaben für die Kontrollen nötig sind (Belege über Abschluss Haftpflichtversicherung, Hundeerziehungskurs, Rasse und Herkunft des Hundes zur Abklärung der Bewilligungspflicht), sind diese unter Hinweis auf die Auskunftspflicht gemäss § 7c HundeG einzufordern, allenfalls verbunden mit der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist für die Stellungnahme und die Einreichung der verlangten Unterlagen davon ausgegangen werde, dass die erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten seien und der Fall zur nähere Abklärung an die zuständige Stelle (Bezirksamt zur Bestrafung; Veterinäramt zur Abklärung der Bewilligungspflicht) überwiesen werde und/oder selber die weiteren erforderlichen Massnahmen ergriffen würden (Zwangsvollstreckung der Chippflicht durch Gemeinde, Zwangsmassnahmen gemäss § 7a HundeG).